

**1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anregungen bzw. Bedenken der TöB:	Stellungnahme der Gemeinde hierzu:
<p>1) Landratsamt Main-Spessart: 1) Naturschutz: Zur geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gössenheim (Stand 30.06.2015) nehmen wir – unter Einbeziehung der betroffenen Fachabteilungen unseres Hauses – gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans überschneidet sich in Teilbereichen mit der derzeit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindlichen Planung der Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG (KSG) auf Verlängerung der bestehenden Genehmigung für den Steinbruch Gössenheim und Erweiterung des Betriebs (letzter Stand Oktober 2014). Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht in wesentlichen Teilen der im o.g. Verfahren enthaltenen Rekultivierungs- und Kompensationsplanung. Es ist daher zunächst (von der Gemeinde) zu klären, welche der beiden widersprüchlichen Planungen weiterverfolgt bzw. welche entsprechend abgeändert werden soll. Erst dann kann eine Stellungnahme von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgen.</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p> <p>Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird. Aufgrund der geringen Flächengröße der Zuwegung, des Rekultivierungszieles (Zulassen einer ungestörten Sukzession) und der kartografischen Maßstäblichkeit wurde festgestellt, dass naturschutzfachlich kein substanzieller und signifikanter Widerspruch besteht.</p>
<p>2) Immissionsschutz: Die Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf zwei Punkte: Änderungspunkt 1 bezieht sich auf die Darstellung eines Sondergebiets für den Abbau von Kalkstein und für Anlagen zur Weiterverarbeitung hier gewonnener sowie recycelter Baustoffe (räumlicher Geltungsbereich siehe Pläne). Änderungspunkt 2 stellt die Änderung des Grundstücks mit der Flurnummer 4608 der Gemarkung Gössenheim von einem Mischgebiet zu einem Gewerbegebiet dar.</p> <p>Zudem soll im Geltungsbereich des Änderungspunkt 1 der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Schotterwerk" aufgestellt werden.</p> <p>Der Änderungspunkt 1 ist im Regionalplan als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Das Gebiet ist derzeit gemäß Flächennutzungsplan in Flächen für Abgrabungen, für Landwirtschaft und in Waldflächen unterteilt. Mittels Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen</p>	<p>Der Sinn und der Inhalt der Planung wird korrekt beschrieben! Es werden keine Einwände vorgetragen!</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Bebauungsplans „Schotterwerk“ sollen neben den bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für die Gewinnung von Bodenschätzen auch die Voraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen und von Recycling-Material geschaffen werden.</p> <p>Bei Aufnahme der geplanten Nutzung (Änderungspunkt 1 und Bebauungsplan) auf den Flächen sind Immissionen auf die umliegenden Ortschaften, insbesondere durch Lärm nicht auszuschließen. Aufgrund einer Entfernung der nächsten Wohnbebauung von ca. 850 m sind aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass es vor Aufnahme bisher nicht genehmigter Nutzungen auf den geplanten Flächen zur Festsetzung gegebenenfalls notwendiger Auflagen zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes einer Beurteilung des konkreten Vorhabens durch den Immissionsschutz im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens bedarf.</p> <p>Änderungspunkt 2 stellt lediglich eine Anpassung des Flächennutzungsplans an die tatsächliche Nutzung des Grundstücks dar. Das Grundstück ist im Bebauungsplan Eichenau bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Immissionsschutztechnisch ist der Änderungspunkt 2 nicht relevant.</p> <p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.</p>	<p>baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p> <p>Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits angesiedelten Firmen ihren Betriebsumfang nicht verändern, dh. auch der Fahrverkehr und die Menge der Zu- und Abfahrten wird nicht verändert</p>
<p>3) Wasserrecht: Wasserrecht/Bodenschutz Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.</p>	<p>Es werden keine Einwände vorgetragen! Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4) <u>Aus bauplanungs- sowie baufachlicher Sicht:</u> Bauplanungsrecht, Sonstiges Keine Einwände.</p>	<p>Es werden keine Einwände vorgetragen! Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2) <u>Regionaler Planungsverband Würzburg, LRA MSP Marktplatz 8, Karlstadt</u> Die im Betreff genannten Bauleitentwürfe wurden nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft.</p> <p>1. Mit der vorliegenden Planung sind folgende Änderungen vorgesehen:</p> <p>1.1. 1. Flächennutzungsplanänderung, Ä1: 1.1.1. Unterpunkt 1: Erweiterung der bisher ausgewiesenen Fläche für</p>	

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Abgrabungen entsprechend der aktuellen Fassung des Regionalplanes. <i>Anmerkung: Diese Fläche ist im vorliegenden Entwurfsplan nicht in den zeichnerisch dargestellten räumlichen Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung einbezogen, jedoch in der Begründung zu Änderungspunkt 1 unter Nr. 1 a) aufgeführt. Vorsorglich wird auch zu dieser Erweiterungsfläche hier Stellung genommen.</i></p> <p>1.1.2. Unterpunkt 2: Ausweisung einer Teilfläche der Fläche für Abgrabungen und daran angrenzenden Flurstücke als Sondergebiet für Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen und von Recycling-Material.</p> <p>1.2. 1. Flächennutzungsplanänderung, Ä 2: Korrektur des Umgriffs des Gewerbegebiets Eichenau.</p> <p>1.3. Im Parallelverfahren zur Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 2 erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schotterwerk“ mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Betriebsstätten und Hallen in Verbindung mit Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Baustoffen und Anlagen nach BImSchG“ und einem Umgriff von 6,9 ha. Diese Fläche umfasst bestehende Anlagen (Asphaltmischanlage, ein Lagerplatz für Baumaterialien, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie eine Bauschutt-Recycling-Anlage), die laut Begründung über eigenständige Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsgesetz genehmigt sind. Künftig sollen weitere Anlagen bzw. Lagerflächen entsprechend der Zweckbestimmung des Sondergebiets hinzukommen.</p> <p>2. Zu den genannten Planungen ist folgendes festzustellen:</p> <p>2.1. Zu Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 1 Zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Fa. Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG, Sinzig, auf den Flurnummern 6297, 6789 und 6790 auf der Gemarkung Gössenheim hat die Regierung von Unterfranken in ihrer Eigenschaft als höhere Landesplanungsbehörde mit landesplanerischer Stellungnahme vom 15.06.2015 Nr. 24-8314.4-2-4 im Ergebnis folgendes festgestellt:</p> <p>Der Abbau von Muschelkalk auf beantragten Erweiterungsflächen steht aufgrund seiner Lage im Vorranggebiet CA9,u „Südlich Gössenheim“ grundsätzlich im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP 2 und Ziel B IV 2.1.1.4 RP 2.</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p>
---	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Jedoch werden aufgrund möglicher Betroffenheit der dargelegten naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange (Punkt 3 und 5) vorsorglich gewisse Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, die dann zurückgestellt werden können, wenn keine gravierenden Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter zu erwarten sind und die zuständige Naturschutzbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt dem Vorhaben zustimmen.</p> <p>Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG ist das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme bei der Abwägung zu berücksichtigen. Dementsprechend werden auch gegen die Erweiterung der Abgrabungsfläche keine Einwendungen erhoben, sofern die in der vorgenannten Stellungnahme erhobenen Bedenken zurückgestellt werden können.</p> <p>2.2 Zu Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 2 und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schotterwerk“ ist folgendes festzustellen:</p> <p>2.2.1. Das gesamte Planungsgebiet liegt im Vorranggebiet für Kalkstein, Unterer Muschelkalk, CA9u „Südlich Gössenheim“ (Ziel B IV 2.1.1.4. i.V.m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan 2). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 Regionalplan 2 soll im Bereich der Vorranggebiete bei der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden. Als Folgefunktion soll Biotopentwicklung und Forstwirtschaft angestrebt werden (Ziel B IV 2.1.3.1 Regionalplan 2). Die die zulässige vorhandene und geplante Nutzung im Sondergebiet vorrangig im Zusammenhang mit dem Abbau des Kalksteins steht und dieser noch auf längere Sicht vorgesehen ist (28 Jahre gemäß Erläuterungsbericht zum Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Verlängerung der bestehenden Genehmigung und auf Erweiterung des Betriebs vom Oktober 2014, Nr. 5.2 Seite 36), werden gegen die Ausweisung des Sondergebiets keine Einwendungen erhoben, sofern auch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, und der Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München, keine Einwendungen gegen die Planung erheben.</p>	<p>Keine Einwände, sofern Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt zustimmen.</p> <p>Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p>
--	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>2.2.2. Der Kompensationsflächenbedarf wird durch externe Aufforstung im Gemeindegebiet Karsbach und im Rahmen des Ausgleichskontos der Gemeinde Gössenheim im Gebiet „Ringelbachwald“ ausgeglichen. Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen ist, bleibt eine diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten (s. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir bitten zu gegebener Zeit, die Lagepläne hierzu zu übermitteln.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Ersatzaufforstung</u> wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen: Gemäß Ziel B I 1.4 Regionalplan 2 soll das charakteristische Landschaftsbild der Wiesentäler im Naturpark Spessart möglichst erhalten und gesichert werden; gemäß den Festlegungen B I 3.2.2 B III 2.6 Regionalplan 2 soll einer Aufforstung der Spessarttäler grundsätzlich entgegengewirkt werden. Sofern die Aufforstung in den genannten Wiesentälern erfolgen soll, bestehen hiergegen Bedenken. Diesbezüglich sollte der Standort daher näher erläutert werden.</p> <p>2.3. Gegen die Änd.Nr. Ä2 der 1. Flächennutzungsplanänderung werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Keine Einwände, wenn von Seiten des Bergamtes Nordbayern keine Einwände erhoben werden.</p> <p>Die Ausgleichsfläche muss im Detail dargestellt und definiert werden. Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird.</p>
3)	<p>Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen nach Prüfung im Hinblick auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB und Berücksichtigungspflicht von Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nrn. 3 und 4 BayLplG wie folgt Stellung:</p> <p>1. Mit der vorliegenden Planung sind folgende Änderungen vorgesehen:</p> <p>2.4. 1. Flächennutzungsplanänderung, Ä1: 2.4.1. Unterpunkt 1: Erweiterung der bisher ausgewiesenen Fläche für Abgrabungen entsprechend der aktuellen Fassung des Regionalplanes. <i>Anmerkung: Diese Fläche ist im vorliegenden Entwurfsplan nicht in den zeichnerisch dargestellten räumlichen Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung einbezogen, jedoch in der Begründung zu Änderungspunkt 1 unter Nr. 1 a) aufgeführt. Vorsorglich wird auch zu dieser Erweiterungsfläche hier Stellung genommen.</i></p> <p>2.4.2. Unterpunkt 2: Ausweisung einer Teilfläche der Fläche für Abgrabungen</p>	<p>Die Ausgleichsfläche muss im Detail dargestellt und definiert werden. Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird.</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>und daran angrenzenden Flurstücke als Sondergebiet für Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen und von Recycling-Material.</p> <p>2.5. 1. Flächennutzungsplanänderung, Ä2: Korrektur des Umgriffs des Gewerbegebiets Eichenau.</p> <p>2.6. Im Parallelverfahren zur Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 2 erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schotterwerk“ mit Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung, Betriebsstätten und Hallen in Verbindung mit Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Baustoffen und Anlagen nach BImSchG und einem Umgriff von 6,9 ha. Diese Fläche umfasst bestehende Anlagen (Asphaltmischanlage, ein Lagerplatz für Baumaterialien, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie eine Bauschutt-Recycling-Anlage), die laut Begründung über eigenständige Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsgesetz genehmigt sind. Künftig sollen weitere Anlagen bzw. Lagerflächen entsprechend der Zweckbestimmung des Sondergebiets hinzukommen.</p> <p>3. Zu den genannten Planungen ist folgendes festzustellen: 3.2. Zu Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 1 Zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs der Fa. Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG, Sinzig, auf den Flurnummern 6297, 6789 und 6790 auf der Gemarkung Gössenheim hat die Regierung von Unterfranken in ihrer Eigenschaft als höhere Landesplanungsbehörde mit landesplanerischer Stellungnahme vom 15.06.2015 Nr. 24-8314.4-2-4 im Ergebnis folgendes festgestellt:</p> <p>Der Abbau von Muschelkalk auf der beantragten Erweiterungsfläche steht aufgrund seiner Lage im Vorranggebiet CA9,u „Südlich Gössenheim“ grundsätzlich im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 RP 2 und Ziel B IV 2.1.1.4 RP 2. Jedoch werden aufgrund möglicher Betroffenheit der dargelegten naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange (Punkt 3 und 5) vorsorglich gewisse Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, die dann zurückgestellt werden können, wenn keine gravierenden Beeinträchtigungen der vorgenannten Schutzgüter zu erwarten sind und die zuständige Naturschutzbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt dem Vorhaben zustimmen.</p> <p>Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG ist das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme bei der Abwägung zu</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p> <p>Keine Einwände, sofern Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt zustimmen. Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird.</p>
---	--

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>berücksichtigen. Dementsprechend werden auch gegen die Erweiterung der Abgrabungsfläche keine Einwendungen erhoben, sofern die in der vorgenannten Stellungnahme erhobenen Bedenken zurückgestellt werden können.</p> <p>3.3. Zu Änd.Nr. Ä1 Unterpunkt 2 und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schotterwerk“ ist folgendes festzustellen:</p> <p>3.3.1. Das gesamte Planungsgebiet liegt im Vorranggebiet für Kalkstein, Unterer Muschelkalk, CA9u „Südlich Gössenheim“ (Ziel B IV 2.1.1.4. i.V.m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan 2). Gemäß Ziel B IV 2.1.1 Abs. 3 Regionalplan 2 soll im Bereich der Vorranggebiete bei der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden. Als Folgefunktion soll Biotopentwicklung und Forstwirtschaft angestrebt werden (Ziel B IV 2.1.3.1 Regionalplan 2). Die die zulässige vorhandene und geplante Nutzung im Sondergebiet vorrangig im Zusammenhang mit dem Abbau des Kalksteins steht und dieser noch auf längere Sicht vorgesehen ist (28 Jahre gemäß Erläuterungsbericht zum Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Verlängerung der bestehenden Genehmigung und auf Erweiterung des Betriebs vom Oktober 2014, Nr. 5.2 Seite 36), werden gegen die Ausweisung des Sondergebiets keine Einwendungen erhoben, sofern auch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, und der Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., Beethovenstraße 8, 80336 München, keine Einwendungen gegen die Planung erheben.</p> <p>3.3.2. Der Kompensationsflächenbedarf wird durch externe Aufforstung im Gemeindegebiet Karsbach und im Rahmen des Ausgleichskontos der Gemeinde Gössenheim im Gebiet „Ringelbachwald“ ausgeglichen. Da der konkrete Standort der externen Ausgleichsflächen den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen ist, bleibt eine diesbezügliche Stellungnahme vorbehalten (s. § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB). Wir bitten zu gegebener Zeit, die Lagepläne hierzu zu übermitteln.</p> <p>Hinsichtlich der <u>Ersatzaufforstung</u> wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen: Gemäß Ziel B I 1.4 Regionalplan 2 soll das charakteristische Landschaftsbild der Wiesentäler im Naturpark Spessart möglichst erhalten und gesichert werden; gemäß den Festlegungen B I 3.2.2 B III 2.6 Regionalplan 2 soll einer Aufforstung der Spessarttäler grundsätzlich entgegengewirkt werden. Sofern die Aufforstung in den genannten Wiesentälern erfolgen soll, bestehen hiergegen Bedenken. Diesbezüglich</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p>
--	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>sollte der Standort daher näher erläutert werden.</p> <p>3.4. Gegen die Änd.Nr. Ä2 der 1. Flächennutzungsplanänderung werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	
<p>4)</p>	<p>Staatl. Gesundheitsamt, Rudolph-Glauber Str. 28, 97753 Karlstadt: 1. Änderung Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schotterwerk“ der Gemeinde Gössenheim, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 Bau GB</p> <p>Anlage: 1 Plansatz in Rückgabe auf dem Postweg</p> <p>Zu o.g. Planvorhaben bestehen aus gesundheitlicher hygienischer Sicht Einverständnis.</p>	<p>Es werden keine Einwände vorgetragen! Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5)</p>	<p>Bayernwerk AG, Karl-Götz-Str. 5, 97424 Schweinfurt Am 27. Mai 2014 hat die Hauptversammlung der Bayernwerk AG beschlossen, der Verschmelzung der E.ON Netz GmbH mit der Bayernwerk AG zuzustimmen. Die Zusammenführung der beiden Firmen wurde am 01.07.2014, mit der Eintragung ins Handelsregister, wirksam. Aus diesem Grund erhalten Sie eine gemeinsame Stellungnahme der Bayernwerk AG, die alle betroffenen Anlagen (110-/20-/0,4-kV, Fernmeldekabel, Richtfunk und Gas-Anlagen) beinhalten.</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>110-kV-Freileitung Harrbach – Eltingshausen, Ltg. Nr. Ü15.4, Mast Nr. 17-18 20-kV-Kabel</p> <p>Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 35 m beiderseits der Leitungssachse.</p> <p>Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen,</p>	<p>Keine Einwände jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf bestehende Einrichtungen - Hinweis auf Niveauveränderungen - Hinweis auf Bepflanzung, Unfallverhütung und Bauarbeiten <p>Der Bitte die Leistungstrassen einzuzeichnen kommen wir nach.</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Niveauperänderungen</p> <p>Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Fachabteilung der Bayernwerk AG, weder Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.</p> <p>Bepflanzung</p> <p>Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.</p> <p>Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch hinein geraten können, müssen durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.</p> <p>Unfallverhütung</p> <p>Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.</p> <p>Kraneinsatz / Baumaschineneinsatz</p> <p>Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran, Bagger o. ä.) ist in jedem Fall mit der Bayernwerk AG abzustimmen.</p> <p>Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:</p>	
---	--

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Bayernwerk AG, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, E-Mail: bag-fub-hs@bayernwerk.de</p> <p>20-kV-Kabel</p> <p>Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung A1 und A2 befinden sich 20-kV-Kabel unseres Unternehmens. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Kabel beträgt jeweils 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.</p> <p>Unsere 20-kV-Kabel haben wir in die beiliegenden Pläne farblich eingezeichnet und bitten um Übernahme in den Flächennutzungsplan sowie um Aktualisierung der Planlegende.</p> <p>Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs in den Spartenaukunftsplänen übernehmen wir keine Gewähr.</p> <p>Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Fragen bezüglich der 20-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:</p> <p>Bayernwerk AG, Netzdienste Unterfranken, Netzbau Schweinfurt, Karl-Götz-Straße 5, 97424 Schweinfurt, Tel.: 09721 949070</p> <p>0,4-kV, Fernmeldekabel, Richtfunk und Gas-Anlagen der Bayernwerk AG sind nicht betroffen.</p> <p>Fragen richten Sie bitte an die jeweiligen Fachabteilungen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin an Aufstellungen und Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen.</p>	
<p>6) <u>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt</u> Zur o.g. Planung nimmt das AELF Karlstadt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Bereich Landwirtschaft Mit der Änderung des FNP besteht grundsätzlich Einverständnis. Zum Kompensationsflächenbedarf wird folgendes angemerkt: Auf Seite 22 ff des Bebauungsplans Heft 1 Umweltbericht wird errechnet, dass nach Abzug der Ersatzaufforstung ein Kompensationsumfang von 7017,74 m²</p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>verbleibt. Dann werden verschiedene CEF-Maßnahmen geschildert mit einem Flächenumfang von insgesamt mindestens 3015 m² (Reptilienlebensräume und Lebensraumangebot für Boden- und Freibrüter). Ob auch CEF 3 (Nisthöhlen) flächenmäßig angerechnet wird, kann ich leider nicht beurteilen. Jedenfalls wird das Kompensationsdefizit auf Seite 23, trotz der CEF-Maßnahmen, immer noch mit 7017,74 m² angegeben. Ich gehe davon aus, dass es sich hier um einen Tippfehler handelt. Eigentlich bleiben nur noch 4002,74 m² übrig für die Kompensation im „Ringelbachwald“. Wir bitten dies zu berichtigen.</p> <p>2. Bereich Forsten Durch die Festlegung des Bebauungsplanes wird auf folgenden der in Tabelle 3 des Umweltberichtes aufgeführten Waldflächen im Sinne des Art. 2 BayWaldG die Nutzungsart geändert, d.h. eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG vorgesehen:</p> <p>Kiefernbestand: 3865,4 m² Traubeneichenwald, gestört: 1574,5 m² Vegetationsfreie Bereiche (vorhandene Rodungsfläche): 7266,7 m² (für diese Flächen liegt bisher keine Rodungsgenehmigung vor, es handelt sich daher nach wie vor um Waldflächen, für die eine Wiederaufforstungspflicht gemäß Art. 15 BayWaldG besteht) Somit zu rodende Waldfläche insgesamt: 12706,6 m²</p> <p>Der Bebauungsplan stellt (im Gegensatz zum Flächennutzungsplan) eine Satzung im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG dar, welche eine Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG ersetzt. Allerdings sind dabei Art. 9, Absätze 4 bis 7 BayWaldG sinngemäß zu beachten und die Untere Forstbehörde gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 einvernehmlich zu beteiligen.</p> <p>Da die Erhaltung der betroffenen Waldflächen aufgrund seiner Eigenschaft als Immissionsschutzwald und aufgrund seiner Lage in einem waldarmen Gebiet von besonderem öffentlichen Interesse ist, kann dieses Einvernehmen im vorliegenden Fall gem. Art. 9 Abs. 5 Nr. BayWaldG nur erteilt werden und erscheint es in Abwägung mit den Interessen des Bauvorhabenträgers als</p>	<p>Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p> <p>Der entsprechende Kompensationsbedarf wird auf der Grundlage des neuen Bebauungsplanes neu ermittelt und entsprechend angepasst.</p> <p>Bei einer Besprechung beim Landratsamt Main-Spessart am 14.09.2017 wurde mit der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass im neuen Bebauungsplanentwurf sich der Widerspruch bzgl. der Rekultivierungsplanung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Erweiterung Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co.KG (KSG) lediglich auf die Zuwegung zur Recyclinganlage reduzieren wird.</p> <p>Grundsätzliche Anmerkung: Bei den genannten CEF-Maßnahmen handelt es sich um artenschutzrechtlich tierartenspezifische Einzelmaßnahmen, die nicht mit den Kompensationsflächen der Eingriffsregelung verrechnet werden.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll. Hierbei wird auf die Forderung „Zugang zu den Waldflächen“ einzugehen sein.</p>
---	--

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>zumutbar, wenn eine gleich große Ersatzaufforstung im betroffenen Gebiet (zu dem grundsätzlich auch die Gemeinde Karsbach zählt) erfolgt. Dabei können die im Rahmen der CEF2 Maßnahme zu schaffenden Waldrandflächen im Umfang von 11535 m² als Wiederaufforstungsflächen angesehen werden, so dass eine externe Ersatzaufforstungsfläche von rd. 11.170 m² verbleibt.</p> <p>Die Forderung von Ersatzaufforstungsflächen nach BayWaldG erfolgt grundsätzlich unabhängig von den Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht. Ob und unter welchen Voraussetzungen (z.B. Baumartenzusammensetzung) es möglich ist, die neu anzulegenden Waldflächen auch als Kompensationsflächen anzuerkennen, wäre mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären. Da zudem die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen die Voraussetzung zur Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis gem. Art. 16 BayWaldG erfüllen müssen, wäre es wünschenswert, diese bereits im Rahmen des vorstehenden Verfahrens konkret zu bestimmen und dinglich zu sichern. Spätestens muss dies im Rahmen einer Baugenehmigung erfolgen.</p> <p>Es wird hier davon ausgegangen, dass von den geplanten Lagerflächen für Baustoffrecycling keine Feuergefahr und keine schädlichen Emissionen auf die angrenzenden Waldflächen ausgehen, bzw. dass im Rahmen der Baugenehmigung entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und Abstandsflächen vorgesehen werden können.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht, wäre es wünschenswert, wenn trotz einer Ausweisung des Sondergebietes ein Zugang zu den östlich liegenden Waldflächen von dieser Seite her möglich wäre. Darüber hinaus bestehen bezüglich des Flächennutzungsplanes keine über jene zum Bebauungsplan hinausgehenden Anmerkungen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung. Um Übermittlung der festgestellten Planungen darf ich bitten.</p>	
7)	<p><u>Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg:</u> Zur vorgelegten Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz: Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Auch das beantragte Wasserschutzgebiet für die Brunnen im</p>	<p>Zu 1. Bodeneingriffe werden im Zuge von zukünftigen Bauträgern bzw. Genehmigungen nach BIMSCH G geklärt.</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Ölgrund, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gössenheim dienen, ist nicht tangiert. Die Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Bebauungsplans berührt das vorgesehene Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung „In den Auwiesen“. Der zugehörige Brunnen soll künftig jedoch nicht mehr im Regelbetrieb, sondern nur noch als Notbrunnen genutzt werden. Eine Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes ist somit hier nicht zu erwarten.</p> <p>Bei den geplanten Bauvorhaben und beim künftigen Betrieb der Anlagen sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung soll durch den bestehenden Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Bei dem geplanten Vorhaben sind die, Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz, Kleinkläranlagen: Nach der Planung wird das anfallende Schmutzwasser in genehmigten Kleinkläranlagen behandelt. Ein Kanalanschluss besteht aufgrund der großen Entfernung zur Ortslage nicht. Es wird angegeben, dass sich aufgrund des Vorhabens die Anzahl der Beschäftigten nicht ändern wird und somit kein zusätzliches Schmutzwasser anfällt.</p> <p>Ob die Kleinkläranlage derzeit und künftig noch dem Stand der Technik entsprechen, sollte geprüft werden. Die fachkundige Stelle am Landratsamt ist zu hören.</p> <p>3. Umgang mit Niederschlagswasser, Oberflächenabfluss: Für die Einleitung von Oberflächenwasser aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 6237, 6237/1, 6313-6316, Gemarkung Gössenheim, in die Wern wurde von den Firmen Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG sowie Theodor Grümbel Bauunternehmung GmbH & Co. KG, eine Verlängerung beantragt. Dem Verlängerungsantrag wurde zugestimmt.</p>	<p>Zu 2. Es liegen keine Bedenken der fachkundigen Stellen vor.</p> <p>Zu 3. Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten</p>
--	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>Die Fläche des vorhabensbezogenen Bebauungsplans umfasst neben den im Lageplan blau dargestellten Flurnummern aus dem o. g. Genehmigungsantrag zusätzlich die gelb dargestellten Flächen.</p> <p>Unter Ziffer 4 des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung vom Mai 2015 ist angegeben dass in der Lagerfläche die Anlage eines Retentionsraumes mit einer zusätzlichen Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist.</p> <p>Sofern die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht greift, ist für die Ab- und Einleitung des Oberflächenwassers der Erweiterungsflächen unter Beachtung der technischen Regeln (insbes. Arbeitsblatt DWA-A 138 Merkblatt DWA-M 153) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind zu konkretisieren.</p> <p>Da im Landkreis Main-Spessart Bereiche mit grundwassersensiblen Karst und klüftigem Untergrund weit verbreitet sind, ist die wasserdurchlässige Gestaltung von Straßen, Wegen, Zufahrten und Plätzen mit Kfz-Verkehr grundsätzlich zu vermeiden. Sollten wasserdurchlässige Gestaltungen geplante sein, ist durch einen Hydrogeologen zu prüfen, ob hier eine Ausnahme aufgrund ausreichend mächtiger, schwer durchlässiger Deckschichten über dem maßgebenden Grundwasserleiter vertretbar ist.</p> <p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen kann nur mit entsprechender Beschichtung zugestimmt werden.</p> <p>4. Altablagerungen: Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.</p> <p>5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt</p>	<p>Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p> <p>Zu 4. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht beabsichtigt.</p>
---	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>zu hören.</p> <p>Das Landratsamt Main-Spessart erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	
8)	<p><u>Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg</u> In Gössenheim wird derzeit ein Dorferneuerungsverfahren durchgeführt. Dieses wird von den Planänderungen nicht berührt. Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9)	<p><u>Bayerischer Bauernverband, Würzburg</u> In obiger Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans Gössenheim aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Dennoch müssen aus landwirtschaftlicher Sicht die durchtrennten Feld- und Waldwege entlang der geplanten Gebietsgrenzen verbunden werden, um den ungehinderten Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen.</p> <p>Weiterhin müssen die Gehölzbestände und die darunterliegenden Bodenschichten entlang der Plangebietsgrenze erhalten bleiben, um Auswirkungen auf das Schutzgut in Form des Einblicks in die Fläche aus dem Nahbereich zu minimieren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10)	<p><u>Deutsche Telekom GmbH, 970870 Würzburg</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11)	<p><u>Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 95420 Bayreuth</u> Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der im Regionalplan Würzburg (2) ausgewiesenen Vorrangfläche für Kalkstein CA 9 u. Dieser Bodenschatz und der dort ansässige Abbaubetrieb unterliegen nicht der Zuständigkeit des Bergamtes Nordbayern. Somit können von hier keine Aussagen zu Vorhaben gemacht</p>	Es gibt keine Aussagen, weil das Bergamt nicht zuständig ist.

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	werden.	
12)	Kreisbrandrat Manfred Brust, Saupurzelweg 4, 97753 Karlstadt Wurde zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Brandschutzes bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13)	Regierung von Unterfranken, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz	
14)	Staatliches Bauamt Würzburg, Hoch-, Straßen-, Universitätsbau Die Belange des Staatlichen Bauamtes werden von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Schotterwerk“ bei Gössenheim (Architekturbüro Kraus, Gemünden), nicht nachteilig berührt, somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15)	IHK Würzburg-Schweinfurt Hinsichtlich der oben genannten Planvorhaben der Gemeinde Gössenheim haben wir, vor dem Hintergrund, der durch uns zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, keine Bedenken. Die Unternehmen im Landkreis Main-Spessart bekommen aus unserer Sicht langfristig Schwierigkeiten ihren Bauschutt fachgerecht zu entsorgen, wenn nicht neue Kapazitäten entstehen. In der Branche ist es je nach Region schon jetzt schwierig, Bauschutt der Wiederverwertung zuzuführen. Wir begrüßen die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen und Recycling-Material und die damit verbundene Erweiterungsmöglichkeit für die bestehenden Unternehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. IHK begrüßt die zusätzlichen Potentiale für Lagerung und Recycling von Gesteinen und Baustoffen.
16)	Eisenbahn-Bundesamt, 90443 Nürnberg Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die gleichzeitige Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schotterwerk“ der Gemeinde Gössenheim bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, da hiervon keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17)	Bay. Landesamt für Denkmalpflege, 96117 Memmelsdorf	---
18)	Deutsche Post AG, 97103 Würzburg	---

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

19)	<u>BAIUDbw – KompZ BauMgmt München, Referat K 4</u>	---
20)	<p><u>PLEdoc GmbH, 90247 Nürnberg</u></p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21)	<p><u>Landesverband Bund Naturschutz Bayern e.V., 97828 Marktheidenfeld</u></p> <p>Der BUND Naturschutz in Bayern bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Aufgrund der hinter uns liegenden Urlaubszeit war es uns nicht möglich die Unterlagen in ausreichendem Umfang zu prüfen.</p> <p>Da ein Umweltbericht und eine Spezielle Artenschutzprüfung vorgelegt wurden,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>gehen wir davon aus, dass den Naturschutzbelangen in ausreichender Form Rechnung getragen wurde. Wichtig erscheint es uns noch die Überwachung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu gewährleisten. Die vorgezogene Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist sicherzustellen.</p>	
22)	<p><u>Gemeinde Eußenheim</u> Mit Schreiben vom 20.08.2015 bittet die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden a. Main die Gemeinde Eußenheim, Stellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim sowie Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schotterwerk“ der Gemeinde Gössenheim im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu nehmen. Die Unterlagen für o.g. Maßnahmen wurden dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung auszugsweise vorgetragen. Nach eingehender und sachlicher Beratung beschließt der Gemeinderat, keine Einwendungen vorzubringen. Jedoch dürfen sich Kompensationsmaßnahmen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Eußenheim erstrecken. Durch das Vorhaben darf das Gemeindegebiet Eußenheim nicht tangiert werden.</p>	<p>Keine Einwände, jedoch Hinweis, dass sich Kompensationsmaßnahmen nicht auf das Gemeindegebiet von Eußenheim beziehen und das Gebiet der Gemeinde Eußenheim nicht tangieren.</p>
23)	<p><u>Stadt Gemünden a. Main</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.08.2015, in dem Sie uns mitteilen, dass die Gemeinde Gössenheim ihren Flächennutzungsplan ändern sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans betreibt.</p> <p>Gerne nehmen wir zu Ihrem Vorhaben im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Belange Stellung.</p> <p>Die Stadt Gemünden begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen den Regionalplan weiterzuentwickeln um die eigene Region zu erhalten und zu stärken.</p> <p>Aufgrund topographischer Lage und der Entfernung der bauleitplanerischen Änderungen zu den betroffenen Gemarkungsgebieten der Stadt Gemünden, insbesondere Wernfeld und Adelsberg, ist die Stadt Gemünden lediglich marginal davon berührt. Mit erheblichen Einschränkungen in Bezug auf Lärm, Staub, Erschütterungen, Umwelt- und wirtschaftlichen Belangen, ist daher nicht zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>Weitere Einschränkungen von anderen Belangen sind derzeit ebenfalls nicht erkennbar.</p> <p>Die Stadt Gemünden am Main wünscht der Gemeinde Gössenheim alles erdenklich Gute bei der Verwirklichung des Vorhabens.</p>	
<p>24)</p>	<p><u>Stadtverwaltung Karlstadt</u> <u>Beschluss</u></p> <p>Der Bau-, Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss machte einstimmig zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schotterwerk“ der Gemeinde Gössenheim folgende Bedenken geltend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die unbestimmten und nicht begründeten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung mit ihren nicht absehbaren Folgen für Gambach hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und Gerüche können von der Stadt Karlstadt nicht akzeptiert werden. 2. Aufgrund des fehlenden konkreten Vorhabens wird der beantragte vorhabenbezogene Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan in Frage gestellt. 3. Durch die Möglichkeit auf rund 13.000 m² Immissionsschutzanlagen errichten zu können, ist der hiermit einhergehende Ziel- und Quellverkehr auf der Kreisstraße durch den Stadtteil Gambach nicht absehbar. <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>	<p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren.</p> <p>Dies wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden.</p> <p>Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p>

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<table border="1" data-bbox="181 193 517 317"> <tr> <td>Ja-Stimmen:</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>Nein-Stimmen:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Persönlich beteiligt:</td> <td>0</td> </tr> </table> <p>Herr Heßdörfer hat die Sitzung verlassen</p>	Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	0	Persönlich beteiligt:	0	<p>Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bereits angesiedelten Firmen ihren Betriebsumfang nicht verändern, d.h. auch der Fahrverkehr und die Menge der Zu- und Abfahrten wird nicht verändert</p>
Ja-Stimmen:	9							
Nein-Stimmen:	0							
Persönlich beteiligt:	0							
25)	<p><u>Gemeinde Karsbach</u> Die Gemeinde Gössenheim führt eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schotterwerk“ durch. Als Nachbargemeinde ist die Gemeinde Karsbach in die Planung miteinzubeziehen. Durch diese Änderungen ist die Gemeinde Karsbach nicht betroffen.</p> <p>Der Gemeinderat Karsbach nimmt dies zur Kenntnis.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
26)	<p><u>AMS – Asphaltmischwerke Main-Saale GmbH & Co. KG</u> Gegen das o.g. Aufstellungsverfahren haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
27)	<p><u>KSG Kalkstein-Schotterwerk Gössenheim GmbH & Co. KG</u> Zu den uns mit Ihrem Schreiben vom 20.08.2015 (Az: 610-11/ja) vorgelegten Unterlagen: Flächennutzungsplan-, Vorhaben- und Erschließungsplan- und vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf nebst Begründungen nehmen wir wie folgt Stellung bzw. bringen wir Ihnen unsere Einwendungen wie folgt vor:</p> <p>1. Änderung Flächennutzungsplan: textliche Festsetzungen (Änderungen)</p> <p>a. Seite 2; Änderungspunkt 1; 1. Anlass und Erfordernis der Planung; b) Ausweisung einer Teilfläche der Fläche für Abgrabungen und</p>	<p>Zu a. und b. Die Angaben zu dem Abfall wurden konkretisiert.</p> <p>Konzeptionelle Fehler wurden korrigiert.</p>						

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

<p>daran angrenzenden Flurstücke als Fläche für Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen, Abfällen und von Recyclingmaterial.</p> <p>b. Seite 3; 1. Absatz Die übrigen Flurstücke sollen insgesamt als Sondergebiet zur Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen, Abfällen und von Recyclingmaterial ausgewiesen werden.</p> <p>c. Seite 3; 2. Absatz; 1. Satz Das als SO ausgewiesene...</p> <p>d. Seite 3; 2. Absatz; 3. Satz ... Grundflächenzahl vom 0,2 ... Unsere Anmerkung: Die Grundflächenzahl liegt bei Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten bei einem Wert von 0,8. Zur Grundflächenzahl zählen nach unserer Kenntnis auch befestigte, d.h. auch versiegelte Flächen. Aus v. g. Gründen und der Ist-Situation vor Ort halten wir eine Grundflächenzahl von 0,8 für zwingend geboten.</p> <p><u>2. Änderung Flächennutzungsplan: Plan (Änderungen)</u></p>	<p>Zu c. Wurde konkretisiert</p> <p>Zu d. Die Städtebauliche Festsetzung wurde aus dem Erläuterungsbericht herausgenommen, da nicht erforderlich. Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt.</p>
<p>a. Legende:</p> <p>i. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet</p> <p>1. Betriebsflächen & Hallen in Verbindung mit Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Baustoffen Anlagen nach BImSchG</p> <p>2. Fläche für Errichtung und Betrieb von Anlagen und Betriebsgebäuden nach BImSchG zur Herstellung, Aufbereitung und Lagerung von Gesteinen, Baustoffen, Abfällen und von Recyclingmaterial</p> <p>ii. Fläche für Abgrabungen, Aufschüttungen und</p>	<p>Zu a. Die Legende wurde, wie zuvor beschrieben ebenfalls überarbeitet.</p>

<p style="text-align: center;">der Gewinnung von Bodenschätzen</p> <p>b. Anmerkung Im nordöstlichen Bereich sind CEF-Maßnahmen für die geplante Abbauerweiterung mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart worden; die entsprechenden Flächen sind bereits zivilrechtlich mittels Vereinbarung mit der Gemeinde Gössenheim gesichert (siehe Anlage 1).</p> <p><u>3. Bebauungsplan Schotterwerk</u></p> <p>a. Grundflächenzahl von 0,2 b. Baumassenzahl von 2,5</p> <p>c. Wir halten folgende Maße der baulichen Nutzung für erforderlich</p> <p>i. GRZ/Grundflächenzahl von 0,8 Die Grundflächenzahl liegt bei Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten bei einem Wert von 0,8. Zur Grundflächenzahl zählen nach unserer Kenntnis auch befestigte, d. h. Versiegelte Flächen. Aus v. g. Gründen und der Ist-Situation vor Ort halten wir eine Grundflächenzahl von 0,8 für zwingend geboten</p> <p>ii. BMZ/Baumassenzahl von 10,0 Das Verhältnis des Bauvolumens zur Grundstücksfläche liegt einem Gewerbegebiet, Industriegebiet und Sonstigem Sondergebiet bei einem Wert von 10.</p> <p>d. Weitere Festsetzungen (im Plan) Die dort bereits errichteten Gebäude und Anlagen sind nach BImSchG (mit Konzentrationswirkung auf andere Genehmigungen (z.B.: Baurecht)) genehmigt bzw. zum Teil ausschließlich nach Baurecht. Wir halten daher eine Begrenzung, auch in Hinblick auf zukünftige Anträge unserer Gesellschaft nach BImSchG und/oder</p>	<p>Zu b. Dieser Teil bezieht sich auf das Schotterwerk und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schotterwerk“ wurde mit Beschluss vom 14.01.2016 eingestellt, weil die Rahmenbedingungen hierfür zu weit gefasst waren. Dies wurde den Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.01.2016 mitgeteilt. Am Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll aber festgehalten werden. Im Nachgang zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soll aber ein neues Bebauungsplanverfahren angestrengt werden mit dem Ziel eines, qualifizierten Bebauungsplanes ("Angebots-Bebauungsplan") bei dem aber das Maß der baulichen Nutzung genauer an den realen Notwendigkeiten festgemacht werden soll.</p>
---	--

1. Anhörungsbericht: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gössenheim

	<p>Baurecht, die unserem Unternehmenszweck, der Gewinnung und Aufbereitung von Gesteinen mittels entsprechenden Anlagen und Nebengebäuden sowie der entsprechenden Lagerung, der Bauweise der Zahl der Vollgeschosse, der Firsthöhe, der Wandhöhe der Dachform und Dachneigung, der Dacheindeckung, der Abstandsflächen sowie der Einfriedung für nicht umsetzbar. Generell sollten Hinweise auf folgende Anlagen nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.2: Aufbereitungsanlagen für Gestein • Nr. 2.15: Asphaltmischanlagen • Nr. 8.11: Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen • Nr. 8.12: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen • Nr. 8.14: Anlagen zum Lagern von Abfällen • Nr. 8.15: Anlagen zum Umschlagen von Abfällen • u. a. <p>aufgeführt werden.</p> <p><u>4. Vorhaben- und Erschließungsplan</u></p> <p>Hier gilt das v. g. ausgeführte wie zum Bebauungsplan.</p>	
28)	<u>MK Grümbel Bauges.mbH & Co. KG</u>	

Gemünden, den 21.02.2018

Gössenheim, den

.....
Architekturbüro Kraus
Armin Kraus

.....
2. Bürgermeister
Erich Fenn